



Statuten

2. Auflage 2019

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-------------|
| Name, Sitz und Zugehörigkeit | Seite 1 |
| Verbandsmitteilungen | Seite 2 |
| Mitgliedschaft | Seite 2 – 3 |
| Organisation, Delegiertenversammlung | Seite 3 – 5 |
| Planungskonferenz | Seite 5 - 6 |
| Verbandsleitung | Seite 6 – 7 |
| Revisionsstelle | Seite 7 |
| Verwaltung, Haftung, Schlussbestimmungen | Seite 8 – 9 |

STATUTEN

POLYSPORT NWS (PNWS)

Vorbemerkung

Die in diesen Statuten benutzten Bezeichnungen der Person, des Status oder der Funktion gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

Artikel 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

Der Sportverband PNWS ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidiums.

Der PNWS ist ein regionaler Sportverband in der Nordwestschweiz.

Sportvereine, welche Mitglieder des PNWS sind, sind Mitglieder eines Schweizerischen Sportverbandes oder eines Fachverbandes.

Artikel 2 Sinn und Zweck

- 2.1. Durch ein Angebot verschiedenartiger Formen des Sportes für alle Altersstufen soll allen Mitmenschen in der Region Nordwestschweiz ein sportliches Engagement ermöglicht werden. Im Rahmen des Breitensportes wird der Wettkampf gefördert. Der Regionalverband PNWS engagiert sich besonders in der Jugend- und Nachwuchsförderung.
- 2.2. Zweck des PNWS ist die Förderung des Breitensportes, die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder in Sport, Führung und auf Persönlichkeitsebene.
- 2.3. Die Vereine und Mitglieder passen ihre Zielsetzungen entsprechend den lokalen Gegebenheiten dem Leitbild des PNWS an.
- 2.4. Der PNWS vertritt seine Mitglieder gegenüber Behörden, Organisationen und Dritten.

Artikel 3 Verbandsmitteilungen

- 3.1. Der PNWS veröffentlicht periodisch Mitteilungen mit offiziellem Charakter in einem geeigneten Medium.

Artikel 4 Mitgliedschaften

- 4.1. Mitglieder sind:
- a) Sportvereine nach Art. 60 ff. ZGB mit ihren Mitgliedern und angeschlossenen Sportgruppen;
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Vereinigungen
- 4.2. Dem PNWS können Sportvereine und angeschlossene Gruppen der Schweizerverbände angehören, deren Tätigkeit dem Leitbild des PNWS entsprechen.
- 4.3. Personen, welche sich für die Belange des PNWS in besonderer Weise eingesetzt haben, können von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.
- 4.4. Vereinigungen sind organisierte Zusammenschlüsse oder Mitglieder im Sinne der Statuten und des Leitbildes des PNWS. Sie unterstützen und fördern die Tätigkeiten des PNWS.

Artikel 5 Aufnahme

- 5.1. Die Aufnahme von Sportvereinen und deren Mitgliedern beim PNWS wird durch Einreichen der Mitgliederlisten und eines Exemplars der Vereinsstatuten sowie Bekanntgabe des Vorstandes an den PNWS und durch die Genehmigung der Statuten durch den PNWS erworben.
- 5.2. Mit der Bestätigung der Aufnahme erhält der Sportverein die Statuten des PNWS.

Artikel 6 Austritt und Ausschluss

- 6.1. Eine Beendigung der Mitgliedschaft beim PNWS hat mit einer schriftlichen Erklärung an die Geschäftsstelle PNWS unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf den 31. Dezember zu erfolgen.
- 6.2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Ausschluss entstehen keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen. Die noch ausstehenden Mitgliederbeiträge müssen

vollumfänglich beglichen werden. Es erfolgt keine Rückerstattung bereits bezahlter Jahresbeiträge.

- 6.3. Der Austritt eines Sportvereins aus dem PNWS gilt auch für sämtliche Mitglieder des betreffenden Sportvereins oder der betreffenden Gruppe und führt zum Verlust sämtlicher Mitgliederrechte.
- 6.4. Ein Ausschluss eines Sportvereines oder deren Gruppe kann nur durch die Delegiertenversammlung erfolgen.

Vor der Beschlussfassung sind die Beteiligten anzuhören.

Artikel 7 Rechte und Pflichten

- 7.1. Die Mitglieder, gemäss Art. 4, sind ermächtigt, die statutarischen Rechte wahrzunehmen und die Dienstleistungen des PNWS zu beanspruchen.
- 7.2. Die Mitglieder, gemäss Art. 4, leben den Statuten sowie dem Leitbild des PNWS nach, erfüllen die administrativen und finanziellen Verpflichtungen und befolgen die Beschlüsse der Verbandsorgane.
- 7.3. Für die Vertretung in den Schweizerverbänden gelten deren Statuten.

Artikel 8 Organisation

- 8.1. Die Organe des PNWS sind:
 - Delegiertenversammlung
 - Planungskonferenz
 - Verbandsleitung
 - Revisionsstelle

Artikel 9 Delegiertenversammlung

- 9.1. Die ordentliche Delegiertenversammlung (DV) findet jeweils innerhalb 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie wird von der Verbandsleitung einberufen und geleitet.
- 9.2. Das Datum der Delegiertenversammlung muss 50 Tage vorher bekannt gegeben werden.
- 9.3. Die Einladung zur Delegiertenversammlung hat 30 Tage vorher unter Bekanntgabe von Termin, Zeit, Ort und Traktanden schriftlich an die Mitglieder zu erfolgen.

- 9.4. Anträge der Mitglieder sind mindestens 40 Tage vor der DV z.Hd. der Verbandsleitung schriftlich und begründet einzureichen.
- 9.5. Die Teilnahme der Delegiertenversammlung für die Vereine des PNWS ist obligatorisch. Sollte sich ein Verein weder an- noch abmelden, wird ein Bussgeld von CHF 100.-- in Rechnung gestellt.
- 9.6. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann verlangt werden, wenn:
- 1/5 der Mitglieder bei der Verbandsleitung schriftlich die Einberufung verlangt;
 - Wenn die Verbandsleitung die Einberufung verlangt.

Artikel 10 Stimmrecht

- 10.1. Die Wahl der Delegierten liegt in der Kompetenz der Sportvereine des PNWS. Jeder Verein entsendet mindestens zwei Delegierte. Jeder Delegierte ab 16 Jahren ist stimmberechtigt.
- Für bis zu 20 Aktivmitglieder maximal 3 Delegiertenstimmen;
 - Für 21 bis 50 Aktivmitglieder maximal 4 Delegiertenstimmen;
 - Für 51 bis 80 Aktivmitglieder maximal 5 Delegiertenstimmen;
 - Für 81 und mehr Aktivmitglieder maximal 6 Delegiertenstimmen.
- 10.2. Je eine weitere Stimme haben ferner:
- Die Ressortleiter des PNWS;
 - Die Ehrenmitglieder;
 - Die Vereinigungen des PNWS.
- 10.3. Die Mitglieder der Verbandsleitung haben beratende Stimme.
- 10.4. Die Vertretungen der Schweizerverbände haben beratende Stimme.
- 10.5. Für alle Wahlen und Abstimmungen gilt, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben, das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- 10.6. Die Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Durchführung verlangt und beschliesst.
- 10.7. Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit hat der Verbandspräsident den Stichentscheid.

Artikel 11 Kompetenzen

11.1. Die Delegiertenversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- Wahl der Stimmenzähler;
- Genehmigung des Protokolls der letzten DV;
- Festsetzung und Änderung der Statuten des Verbandes;
- Abnahme der Jahresberichte;
- Genehmigung der Jahresrechnung,
- Festlegung des Jahresbeitrages;
- Genehmigung des Budgets;
- Entscheid über Anträge an die DV;
- Ernennung der Ehrenmitglieder;
- Entscheid über die Auflösung des Verbandes;
- Wahl des Verbandspräsidenten;
- Wahl der Verbandsleitung;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Behandlung von Rekursen;
- Ausschlüsse von Mitgliedern;
- Festlegung und Änderung des Leitbildes;
- Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Delegiertenversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 12 Vorsitz

12.1. Den Vorsitz an der Delegiertenversammlung hat der Verbandspräsident, bei Verhinderung; ein anderes Mitglied der Verbandsleitung.

12.2. Über die Verhandlung, Beschlüsse und Wahlen der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Verbandspräsidenten und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 13 Planungskonferenz

13.1. Die Planungskonferenz dient dem Erfahrungsaustausch und dem Kontakt unter den Sportvereinen sowie den übrigen Mitgliedern des PNWS. Ziel ist es, die alljährlichen Sportanlässe festzulegen. Die Konferenz ist ermächtigt, regionale Verbandsanlässe zu vergeben. Im Weiteren werden Aufgaben, Zuständigkeit und Termine koordiniert.

13.2. Die Konferenz wird durch den Verbandspräsidenten, im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied der Verbandsleitung geleitet.

13.3. Die Planungskonferenz findet jährlich statt und wird von der Verbandsleitung einberufen.

Artikel 14 Verbandsleitung

14.1. Der Verbandspräsident wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

14.2. Er vertritt den PNWS gegen aussen, fördert die Zusammenarbeit mit anderen Sportverbänden und leitet den Verband im Innern. Er ist den übrigen Verbandsmitgliedern gleichgestellt.

14.3. Der Verbandspräsident ist wieder wählbar.

14.4. Die Verbandsleitung besteht aus dem Präsidenten und den Fachfunktionen: Finanzen, Sportleiter Erwachsene, Sportleiter Jugend, Sportleiter Fachsport und Medien/Kommunikation; im Minimum jedoch aus vier Mitgliedern.

14.5. Es ist auf eine ausgeglichene Interessenvertretung innerhalb der Verbandsleitung zu achten. In der Verbandsleitung sollten nach Möglichkeit im Minimum zwei Vertreter aus Vereinen, die verschiedenen Schweizerverbänden angeschlossen sind, Einsitz nehmen.

14.6. Die Verbandsleitungsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder der Verbandsleitung sind wieder wählbar. Die Verbandsleitung, exkl. Präsidium, konstituiert sich selbst.

14.8. Eine Gesamterneuerung ist durch gestaffeltes Ausscheiden zu vermeiden.

14.9. Der Vorstand ist ermächtigt, für besondere Aufgaben weitere Mitglieder beizuziehen.

Artikel 15 Aufgaben der Verbandsleitung

15.1. Die Aufgaben und Rechte der Verbandsleitung sind:

- a) Leitung des PNWS und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) Festlegung der Organisation;
- c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung des PNWS notwendig ist;
- d) Einrichtung und Beaufsichtigung einer professionell geführten Geschäftsstelle;
- e) Entscheid über die Aufnahme von Mitgliedern;
- f) Ernennung und Abberufung der mit der Führung von Kursen und Leistungen betrauten Personen;

- g) Erstellen des Jahresberichts sowie Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der DV sowie Ausführung ihrer Beschlüsse und - Einberufung der Planungskonferenz;
 - h) Vertretung des PNWS gegenüber den Schweizer Dachverbänden, Behörden und Dritten;
 - i) Antrag an die Delegiertenversammlung auf Auflösung im Falle der Überschuldung.
- 15.2. Aufgaben, die gemäss Gesetz oder Statuten keinem anderen Organ obliegen, stehen in der Kompetenz der Verbandsleitung.
- 15.3. Die Sitzungen der Verbandsleitung werden durch den Präsidenten einberufen, im Verhinderungsfall durch ein anderes Verbandsmitglied.
- 15.4. Jedes Verbandsleitungsmitglied verfügt über eine Stimme. Die Beschlüsse der Verbandsleitung werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Im Falle von Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- 15.5. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Verbandsleitung ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 16 Die Revisionsstelle

- 16.1. Die Delegiertenversammlung wählt zwei Personen als Revisionsstelle für die Dauer von zwei Jahren. Die Mitglieder der Revisionsstelle sind wieder wählbar. Die Amtsperiode beträgt maximal 4 Jahre.
- 16.2. Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen nicht Mitglieder der Verbandsleitung oder Ressortleiter sein.
- 16.3. Die Revisionsstelle hat folgende unübertragbare Aufgaben und Befugnisse:
- a) Die Revisionsstelle prüft die Ordnungsmässigkeit der Jahresrechnung und erstattet der Delegiertenversammlung dazu Bericht;
 - b) Die Revisionsstelle ist für die professionelle und ordnungsgemässe Durchführung der Prüfungen und für die Berichterstattung verantwortlich;
 - c) Die Revisionsstelle hat ein Einsichtsrecht in sämtliche Geschäftsunterlagen. Die Mitglieder der Revisionsstelle unterstehen der Geheimhaltungspflicht;
 - d) Die Revisionsstelle kann Empfehlungen über die Verbesserung der Prozesse und Abläufe abgeben.

Artikel 17 Verwaltung

- 17.1. Das Verbandsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.
- 17.2. Der PNWS führt ein Verzeichnis der Mitglieder der angeschlossenen Vereine und Gruppen. Der Jahresbeitrag wird den Vereinen und Gruppen aufgrund des Mitgliederbestandes verrechnet. Mutationen sind unverzüglich zu melden.
- 17.3. Die Einnahmen des PNWS bestehen namentlich aus:
- Jahresbeiträgen der Mitglieder;
 - Subventionen von Bund und Kantonen;
 - Schenkungen, Legaten und Stiftungen;
 - Freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen;
 - Einnahmen aus Anlässen, Veranstaltungen und Kursen;
 - Zinsen des Verbandsvermögens.
- 17.4. Die Ausgaben sollen sich im Rahmen der Einnahmen und des Voranschlages halten.
- 17.5. Die Ausgaben sind im Budget festgelegt, das von der Delegiertenversammlung genehmigt wird.

Artikel 18 Haftung

- 18.1. Für die Verbindlichkeit des PNWS haftet nur dessen Verbandsvermögen.
- 18.2. Eine Haftung der Mitglieder besteht nur im Umfang der ausstehenden Jahresbeiträge.

Artikel 19 Schlussbestimmungen

- 19.1. Die Verbandsleitung oder ein Fünftel der Mitglieder können die gänzliche oder teilweise Revision der Statuten verlangen.
- 19.2. Die Delegiertenversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über die Statutenrevision.
- 19.3. Die Auflösung des PNWS kann nur an der Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Der Antrag zur Auflösung muss der Verbandsleitung spätestens 50 Tage vor der Delegiertenversammlung zugestellt werden.
- 19.4. Die Delegiertenversammlung beschliesst mit der Auflösung auch über die Verwendung des Verbandsvermögens, des Inventars und der Akten. Bei der

Verwendung des Verbandsvermögens sind nur gemeinnützige Organisationen im Bereich Breitensport zu berücksichtigen. Die Verantwortung und Durchführung der Liquidation obliegt der Verbandsleitung.

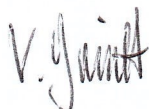
Artikel 20 Inkraftsetzung

- 20.1. Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten der 1. Auflage 2014.
- 20.2. Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung anlässlich der Delegiertenversammlung vom 13. April 2019 in Kraft.

Lengnau, 29. Januar 2019

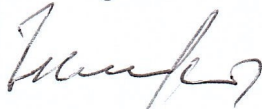
Verbandsleitung Polysport NWS:

Die Präsidentin



Vera Barritt

Abteilung Finanzen



Joe Rothenfluh

Genehmigt durch:

Sport Union Schweiz

Der Präsident



Sepp Born

